
5 Ausgestaltung der Taxonomie

Das Datenschema, das für steuerliche Zwecke verwendet werden muss, basiert auf der aktuellen HGB-Taxonomie und enthält sowohl die Bilanzpositionen als auch die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung. Es umfasst ein **Stammdatenmodul** (GCD-Modul) und ein **Jahresabschlussmodul** (GAAP-Modul).

Das GCD-Modul enthält ein Datenschema zu Übermittlung von

- Dokumentinformationen,
- Informationen zum Bericht und
- Informationen zum Unternehmen.

Das GAAP-Modul enthält ein Datenschema zur Übermittlung der gebräuchlichen Berichtsbestandteile für Unternehmen aller Rechtsformen und Größenordnungen. Die folgenden Berichtsbestandteile können zur Übermittlung genutzt werden:

- **Bilanz,**
- Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB),
- **Gewinn- und Verlustrechnung,**
- **Ergebnisverwendungsrechnung,**
- **Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften/Mitunternehmernschaften,**
- Eigenkapitalpiegel,
- Kapitalflussrechnung,
- Anhang,
- Anlagespiegel,
- diverse Felder zur Aufnahme von Informationen in Textform,
- Lagebericht,
- **steuerliche Modifikationen (Überleitungsrechnung der Wertansätze aus der Handelsbilanz zur Steuerbilanz und Zusatzangaben),**
- Bericht des Aufsichtsrats, Beschlüsse und zugehörige Erklärungen,
- Detailinformationen zu Positionen (Kontensalden zu einer Position).

Die oben hervorgehobenen Positionen sind Bestandteile, die übermittelt werden müssen (Verpflichtung). Bei den übrigen Positionen handelt es sich lediglich um mögliche Bestandteile. Darüber hinaus enthält das Datenschema alternativ verwendbare weitere Bestandteile wie etwa die beiden Formen der Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren und Umsatzkostenverfahren).

Die daneben existierenden Berichtsbestandteile können zur freiwilligen elektronischen Übermittlung weiterer Informationen genutzt werden, z. B. der von der Finanzverwaltung in der Regel benötigte Anlagespiegel im Anhang.



WICHTIG: Anhang enthält Mussfeldvermerke

Einige Positionen des **Anhangs** enthalten **Mussfeldvermerke**. Hierbei handelt es sich um Positionen der *Bilanz mit Mussfeldeigenschaft*, die technisch in den Anhang gespiegelt wurden. Dieser Umstand führt allerdings nicht zu einer Übermittlungspflicht des Anhangs.

5.1 Handelsbilanz (Überleitungsrechnung für steuerliche Zwecke)

Wer dazu verpflichtet ist, eine Handelsbilanz zu erstellen, muss dieser Verpflichtung nachkommen, auch wenn keine unmittelbaren Sanktionen drohen, wenn nur eine Steuerbilanz erstellt wird. Nach der Verabschiedung des BilMoG (für Jahresabschlüsse ab 2010) kann die Handelsbilanz in der Regel nicht ohne Anpassungen für steuerliche Zwecke übernommen werden. Der Unternehmer hat zwei Möglichkeiten:

1. Er kann neben der Handelsbilanz eine getrennte Steuerbilanz erstellen. Im Rahmen der Taxonomie wird dann nur die Steuerbilanz elektronisch übermittelt.
2. Er kann neben der Handelsbilanz *keine* eigene Steuerbilanz erstellen, sondern eine Nebenrechnung (Überleitungsrechnung) vornehmen und auf diese Weise den steuerlichen Gewinn ermitteln. In diesem Fall müssen sowohl die handelsrechtlichen Werte als auch die von ihnen abweichenden steuerlichen Werte elektronisch übermittelt werden.

Es besteht also das Wahlrecht, den Inhalt des handelsrechtlichen Einzelabschlusses zusammen mit einer Überleitungsrechnung oder alternativ eine Steuerbilanz zu übermitteln. Die Steuerbilanz stellt in diesem Fall eine auf den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung beruhende Bilanz dar, deren Ansätze ohne weitere Zusätze und Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften entsprechen.

5.2 Rechnerische Richtigkeit innerhalb der Taxonomie (Calculation Link Base)

Der Datensatz muss anhand der in der Taxonomie enthaltenen Rechenregeln auf seine rechnerische Richtigkeit hin überprüft werden. Diese Rechenregeln können dem Datenschema direkt entnommen werden. Soweit in der Taxonomie Positionen rechnerisch verknüpft sind, müssen die übermittelten Werte diesen Rechenregeln genügen. Datensätze, die den Rechenregeln nicht entsprechen, werden automatisch zurückgewiesen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden in diesen Fällen nicht übermittelt.

Soweit in der Taxonomie Positionen rechnerisch *nicht* mit der jeweiligen Oberposition verknüpft sind (erkennbar daran, dass eine entsprechende rechnerische Verknüpfung im Datenschema nicht enthalten ist), handelt es sich um sog. **Davon-Positionen** (die Positionsbezeichnung enthält das Wort „davon“). Die Rechenregeln dieser Positionen werden folglich auch nicht geprüft.

6 **Daten, die im Rahmen der Taxonomie übermittelt werden müssen**

6.1 **Grundlagen**

Damit sichergestellt ist, dass die Bilanz mit den richtigen Werten übermittelt wird, müssen in der Buchführung die richtigen Konten verwendet werden. Wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Taxonomiepositionen ergeben sich dadurch, dass es

- **Mussfelder** gibt, die zwingend elektronisch übermittelt werden müssen,
- **Mussfelder** gibt, bei denen ein **Kontennachweis** erwünscht ist,
- **Summenmussfelder** und
- **Auffangpositionen** gibt.

6.2 **Mussfelder**

In der Taxonomie wird der Mindestumfang der E-Bilanz durch Mussfelder bestimmt. Dabei handelt es sich um Felder, die — wie der Name schon sagt — ausgefüllt werden müssen. In ihnen sind die zwingend notwendigen Angaben unabhängig von der Rechtsform und der Größe eines Unternehmens zu übermitteln.

Konsequenz: Alle Mussfelder müssen in den übermittelten Datensätzen enthalten sein. Bei der Übermittlung wird überprüft, ob sie vorhanden sind. Dabei erfolgt lediglich eine technische, nicht aber eine inhaltliche Prüfung. Aber: Fehlen Angaben auch nur zu einem einzigen Mussfeld, werden die Datensätze von der Finanzverwaltung nicht übernommen und die Übermittlung der E-Bilanz scheitert.

Die Übermittlung der Datensätze funktioniert also nur, wenn alle Mussfelder einen Eintrag enthalten. Kommt eine Position in der Buchführung nicht vor oder ist sie aus der Buchführung nicht ableitbar, muss sie mit einem technischen Leerwert versehen werden (technische Bezeichnung: „not in list“ = NIL-Wert).

Ein Mussfeld darf nicht mit einem NIL-Wert versehen werden, wenn zu der entsprechenden Position tatsächlich ein Geschäftsvorfall vorliegt und die Zuordnung nur scheitert, weil die Kontenbezeichnung in der eigenen Buchführung nicht mit

Daten, die im Rahmen der Taxonomie übermittelt werden müssen

der Bezeichnung der Position übereinstimmt, die als Mussfeld auszufüllen ist. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Unternehmer ein Buchungskonto mit der Bezeichnung „Auto“ statt „Pkw“ führt.

● **TIPP: Alle erforderlichen Konten müssen vorhanden und den Vorgaben gemäß beschriftet sein**

Unternehmer, die Ihre Buchführung auf die Taxonomie umstellen, müssen darauf achten, dass alle erforderlichen Konten vorhanden sind. Sie sollten zudem kontrollieren, ob die Kontenbeschriftungen den Vorgaben der Taxonomie entsprechen. Bei handelsüblichen Buchführungsprogrammen, denen die neuesten DATEV-Kontenrahmen zugrunde liegen und die über eine ERIC-Schnittstelle verfügen, kann man davon ausgehen, dass die Kontenbeschriftungen den Vorgaben der Taxonomie entsprechen.

6.3 Mussfelder mit Kontennachweis

Bei der Abgabe von Steuererklärungen wurde und wird neben der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oft auch eine Summen- und Saldenliste (Kontennachweis) beigelegt. Aufgrund dieser Handhabung hat die Finanzverwaltung in der Steuertaxonomie die Position „Mussfeld, Kontennachweis erwünscht“ eingeführt und so eine weitere Untergliederung der Mussfelder vermieden. Zusätzlich zu den Einträgen zu diesen Mussfeldern kann der Unternehmer Kontennachweise im XBRL-Format an die Finanzverwaltung übermitteln, und zwar auf *freiwilliger* Basis unter Angabe der Kontonummer, der Kontenbezeichnung und des Saldos zum Stichtag.

Die Ausführungen zu den Mussfeldern gelten auch für die „Mussfelder, Kontennachweis erwünscht“.

6.4 Summenmussfelder

Werden im Datenschema Positionen übermittelt, die rechnerisch in einer Oberposition verknüpft sind, müssen auch die zugehörigen Oberpositionen mit übermittelt werden. Sie sind als Summenmussfelder gekennzeichnet. Der Datensatz muss dem im Datenschema hinterlegten Rechenschema genügen. Deshalb werden Positionen, die auf der gleichen Ebene wie rechnerisch verknüpfte Mussfelder stehen, als „rechnerisch notwendig, soweit vorhanden“ gekennzeichnet.

Ein Summenmussfeld ist also eine besondere Art des Mussfelds. Die Verpflichtung zur Übermittlung der Oberpositionen resultiert aus der Pflicht zur Übermittlung der hierarchisch darunter liegenden Mussfelder.

Der Ablauf sieht folgendermaßen aus: Die hierarchisch unter der Oberposition liegenden Mussfelder werden so ausgefüllt, dass die Summenmussfelder selbst nicht direkt angesprochen werden.

Rechnerisch notwendige Positionen

Die Beziehung der einzelnen Positionen besteht in ihrer rechnerischen Verknüpfung. Wie das Verhältnis der rechnerischen Verknüpfung aussieht, kann den veröffentlichten Datensatzbeschreibungen entnommen werden. Da es nicht möglich ist, Summenmussfelder direkt anzusprechen, müssen stattdessen alle unter der Oberposition liegenden Felder angesprochen werden — also nicht nur die Mussfelder, sondern auch alle anderen Felder, die erforderlich sind, damit sich im Summenmussfeld der zutreffende Betrag ergibt. Die rechnerisch notwendigen Positionen müssen also (soweit sie vorhanden sind) allesamt ausgefüllt werden.



BEISPIEL: Summenmussfeld

Auf der Aktivseite der Bilanz müssen die Vorräte des Unternehmens ausgewiesen werden. Bei der Position „Vorräte“ handelt es sich um ein Summenmussfeld. Es besteht aus einer Reihe von Unterkonten, die nur zum Teil als Mussfelder ausgewiesen sind. Das folgende Schema zeigt, welche Felder erfasst werden müssen, damit der Betrag im Summenmussfeld stimmt.

Daten, die im Rahmen der Taxonomie übermittelt werden müssen

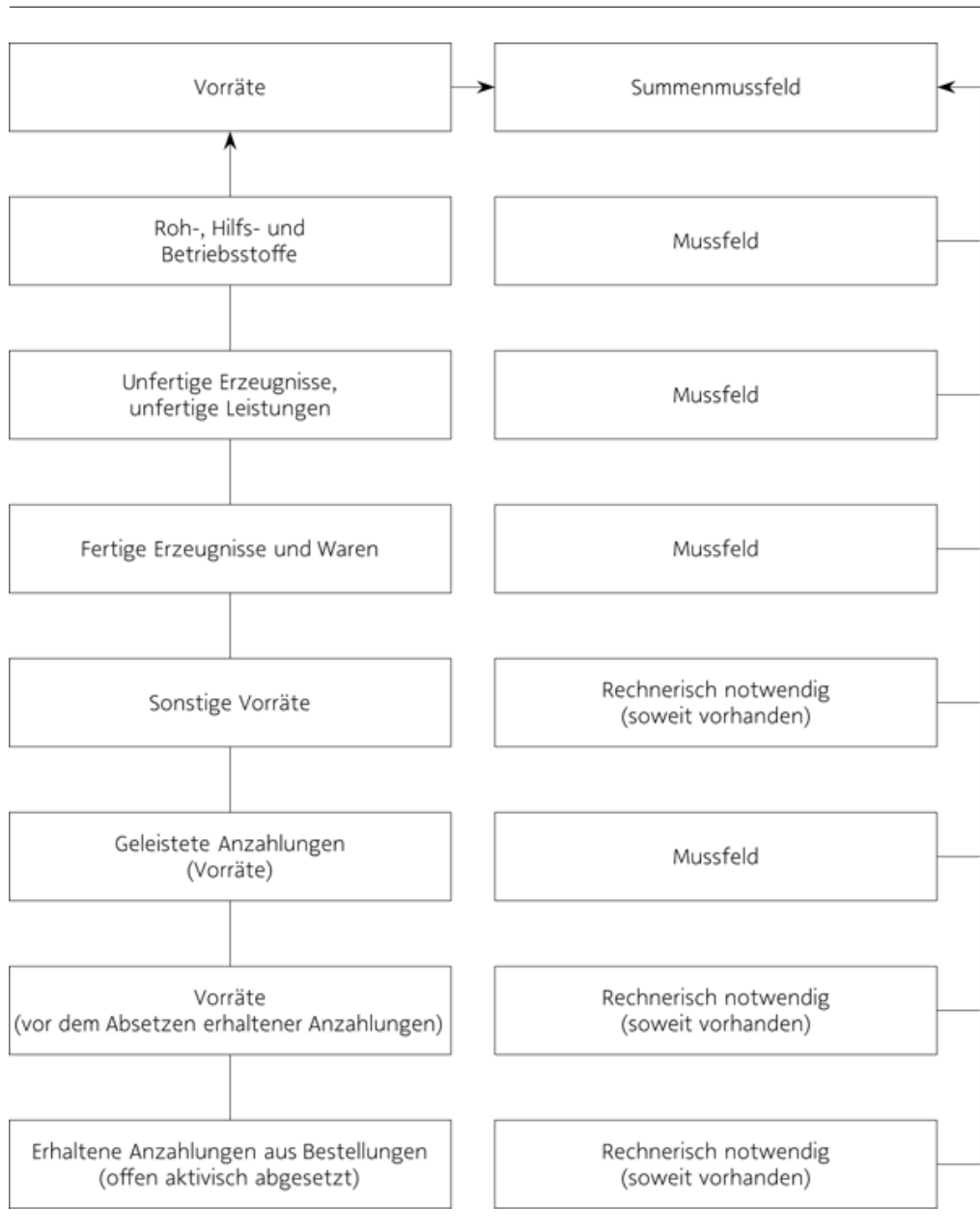


Abb. 1: Beispiel eines Summenmussfelds

6.5 Auffangpositionen

Um den Erfordernissen der Taxonomie zu entsprechen, muss die Buchführung in der Regel umgestellt werden. Ist die Umstellung noch nicht oder noch nicht vollständig erfolgt, lassen sich (rückwirkende) Eingriffe in die Buchführung durch **Auffangpositionen** vermeiden. In der Pilotphase hat sich herausgestellt, dass es unabdingbar war, den Umfang der Auffangpositionen für eine **Übergangszeit** zu erweitern. Dadurch kann die Umstellung zeitlich gestreckt werden.

Auffangpositionen müssen immer dann verwendet werden, wenn Differenzierungen, die für einen bestimmten Sachverhalt durch Mussfelder vorgegeben sind, nicht aus der Buchführung abgeleitet werden können.

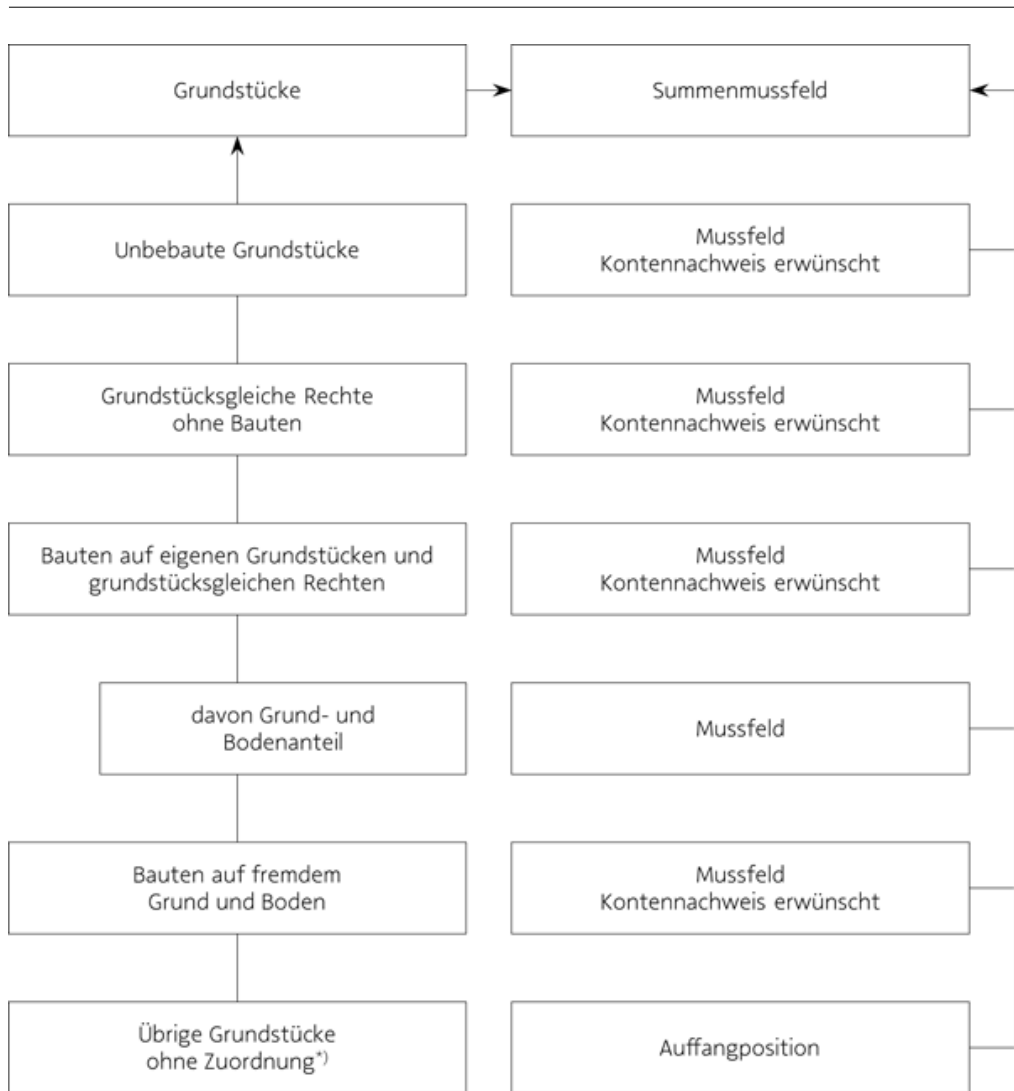


BEISPIEL: Taxonomiepositionen bei Grundstücken

In der Regel werden Grundstücke auf der Aktivseite der Bilanz in einer Position ausgewiesen, auch wenn es in der Untergliederung mehrere (unterschiedliche) Positionen gibt. Hat der Unternehmer mehrere Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Betriebsvermögen auf ein individuell eingerichtetes Konto „Übrige Grundstücke ohne Zuordnung“ gebucht, muss er hierfür eine Auffangposition ausweisen.

Kann der Unternehmer eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung für einen bestimmten Sachverhalt nicht aus seiner Buchführung ableiten, kann er zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit für die Übereinstimmung der Daten alternativ die Auffangpositionen nutzen. In einem solchen Fall müssen die entsprechenden Mussfelder mit NIL-Werten übermittelt werden. Wird eine in der Taxonomie vorgegebene Differenzierung durch Mussfelder allerdings in den Buchungskonten abgebildet, besteht kein Wahlrecht zwischen der Nennung der Auffangposition und der als „Mussfeld“ bzw. „Mussfeld, Kontennachweis erwünscht“ gekennzeichneten Position.

Daten, die im Rahmen der Taxonomie übermittelt werden müssen



^{*)} Diese Position ist in der Taxonomie nicht vorgesehen. Deshalb muss eine Auffangposition gebildet werden. Ohne die Auffangposition würde das Summenmussfeld einen falschen Betrag ausweisen. Die Auffangposition ist hier also *rechnerisch notwendig*.

Abb. 2: Beispiel eines Summenmussfelds mit Auffangposition